

**Vereinbarung über das Verhältnis
zwischen
ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V.**

Im Bewusstsein der Verantwortung und in gegenseitiger Rücksichtnahme sowie mit dem Willen, die Ziele von ELSA zu fördern, haben ELSA-Deutschland e.V. und ELSA Alumni Deutschland e.V. (EAD) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Allgemeines

ELSA-Deutschland e.V. erkennt die EAD als Ehemaligenverein für ELSAner in Deutschland an und verpflichtet sich, im Bereich der Ehemaligenarbeit eng mit der EAD zusammenzuarbeiten und die Entwicklung der EAD zu fördern.

Die EAD begreift sich als eigenständiger Verein innerhalb der Strukturen von ELSA in Deutschland, der zusammen mit dem Bundesvorstand und den Lokalgruppen von ELSA-Deutschland e.V. Ehemaligenarbeit durchführt, ELSA in Deutschland unterstützt und Ehemaligen eine Möglichkeit bietet, mit ELSA und untereinander in Kontakt zu bleiben, sich zu engagieren und durch dieses Engagement die Ziele von ELSA zu fördern.

Um die gemeinsamen Aktivitäten im Bereich der Ehemaligenarbeit zu planen und zu koordinieren, findet mindestens zu Beginn jedes Amtsjahres des Bundesvorstands von ELSA-Deutschland e.V. ein Treffen zwischen dem Bundesvorstand und dem Vorstand der EAD statt. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien sich über ihre Aktivitäten, insbesondere im Bereich Ehemaligenarbeit, regelmäßig gegenseitig zu informieren und auszutauschen.

§ 2 Außenauftritt

ELSA-Deutschland e.V. und die EAD bemühen sich um einen gemeinsamen Außenauftritt, um eine Identifikation der EAD als Ehemaligenverein der ELSA-Deutschland e.V. zu erleichtern:

1. Die EAD darf die Namen „ELSA“ und „European Law Students‘ Association“ im eigenem Namen tragen. Ferner ist sie ermächtigt, die von ELSA-Deutschland e.V. geschützten Marken und Zeichen zu verwenden. Diese Rechte können der EAD aufgrund Beschlusses der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. mit qualifizierter Mehrheit entzogen werden.
2. Die EAD wird ohne vorherige Zustimmung durch die nach den geltenden Fundraisingbestimmungen von ELSA Berechtigten keine Fundraising-Aktivitäten aufnehmen.
3. Die EAD orientiert die Gestaltung ihres Außenauftritts (Marketingmaterialien, Homepage etc.) an der Corporate Identity von ELSA-Deutschland e.V. ELSA-Deutschland e.V. unterstützt die EAD dafür bei der Erstellung von Marketingmaterialien etc. und stellt der EAD entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

§ 3 Nationale Treffen

1. Die EAD hat ein Anwesenheits- und Präsentationsrecht bei den Referententreffen und Generalversammlungen von ELSA-Deutschland e.V., um die Ehemaligenarbeit zu fördern. Insbesondere erhält die EAD die Möglichkeit, zu Anträgen des Bundesvorstandes von ELSA-Deutschland e.V., die den Bereich der Ehemaligenarbeit betreffen, in den Vorbereitungsmaterialien sowie im federführenden Workshop und im Plenum, mit Zustimmung der Generalversammlung, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus sollen – soweit es sich thematisch anbietet – auf den nationalen Treffen gemeinsame Workshopeinheiten stattfinden, um die Kooperation weiterzuentwickeln, das Bewusstsein für Ehemaligenarbeit weiter zu schärfen und neue Projektideen zu diskutieren.
2. Die EAD stellt sich auf der Sommergeneralversammlung im Plenum vor, um aus dem Amt scheidende Vorstände über die Möglichkeiten eines weiteren Engagements zu informieren.
3. Die EAD unterstützt die ausrichtenden Fakultätsgruppen bei der Planung und Bewerbung des Ehemaligenprogramms.
4. Die EAD hat das Recht, sich bei Fakultätsgruppenmessen auf nationalen Treffen mit einem eigenen Stand zu beteiligen.
5. ELSA-Deutschland e.V. hat ein Anwesenheits- und Präsentationsrecht bei den Mitgliederversammlungen der EAD.

§ 4 Inhaltliche Zusammenarbeit

ELSA-Deutschland e.V. und die EAD bemühen sich in Zukunft verstärkt inhaltlich zusammenzuarbeiten:

1. Die EAD stellt den Fakultätsgruppen von ELSA-Deutschland e.V. Ansprechpartner (Lokalbeauftragte) zur Seite, die die lokalen Vorstände bei der Einbeziehung von Ehemaligen in das Vereinsleben aktiv unterstützen sollen.
2. Die EAD unterstützt ELSA-Deutschland e.V. bei der Bewerbung der Referentenkartei von ELSA-Deutschland e.V., indem sie diese Möglichkeit an ihre Mitglieder kommuniziert und Aufnahmeanträge an ELSA-Deutschland e.V. weiterleitet. Darüber hinaus stellt die EAD ELSA-Deutschland e.V. ihr jeweils aktuelles Mitgliederverzeichnis („Directory“) zur Verfügung, für dessen Verteilung an die lokalen Gruppen ELSA-Deutschland e.V. Sorge zu tragen hat.
3. Die EAD bemüht sich, die Ausrichter von ELSA-Veranstaltungen bei Bedarf zu unterstützen, z.B. durch Vermittlung von Alumni als Projektcoaches, Richter für lokale Moot Courts sowie Referenten oder durch die Planung und Durchführung von Ehemaligenveranstaltungen im Rahmen von ELSA-Veranstaltungen und die Bewerbung von ELSA-Veranstaltungen, die für EAD-Mitglieder von Interesse sein könnten.
4. Die EAD promotet STEP bei seinen Mitgliedern und stellt den Kontakt zwischen möglichen Stengebern und den zuständigen lokalen Ansprechpartnern für STEP her.
5. ELSA-Deutschland e.V. fördert die Einbindung der Mitglieder der EAD bei ELSA-Veranstaltungen und Projekten und weist ihre Mitglieder auf die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der EAD hin.

§ 5 Finanzielle Förderung

1. Die EAD verpflichtet sich, 30 % ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen in den Fakultätsgruppenfonds von ELSA-Deutschland e.V. einzustellen. Der Bundesvorstand von ELSA-Deutschland e.V. übermittelt der EAD eine Kopie des jährlichen Berichts über die Verwendung der Mittel des Fonds, wie er von der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. genehmigt wurde.
2. Darüber hinaus verpflichtet sich die EAD im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Projekte von Fakultätsgruppen von ELSA-Deutschland e.V. bzw. deutsche ELSAner, die an internationalen ELSA-Veranstaltungen teilnehmen, durch EAD-Stipendien, über deren Ausschreibung und Vergabe der Vorstand der EAD nach eigenem Ermessen entscheidet, zu fördern. Die EAD stellt ihre Förderrichtlinien auf ihrer Homepage zur Verfügung.
3. Durch den Fakultätsgruppenfonds oder unmittelbar von der EAD geförderte Fakultätsgruppen sollen an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die EAD verweisen.

§ 6 IT

Die EAD passt sich dem IT-Konzept von ELSA-Deutschland e.V. unter Anerkennung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber ELSA-Deutschland e.V. an.

Im Gegenzug unterstützt das IT-Team von ELSA-Deutschland e.V. die EAD bei der Homepageverwaltung. Die Homepage der EAD wird auf Kosten der EAD auf dem Server von ELSA-Deutschland e.V. gehostet und in die bestehenden Strukturen entsprechend eingebettet.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Streitigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung werden so weit wie möglich gütlich beigelegt. Sollte die EAD ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend nachkommen, kann ELSA-Deutschland e.V. alle Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer erfolgreichen Ehemaligenarbeit notwendig sind. Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitglieder- bzw. Generalversammlung möglich.
2. Alle bisher bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen ELSA-Deutschland e.V. und der EAD treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Heidelberg, den

Laura Schmitt, Vizepräsidentin
ELSA-Deutschland e.V.

Moritz Am Ende, Präsident
ELSA Alumni Deutschland e.V.